

## ■ ABSCHIEBUNG AUF BESTELLUNG

Migrant\_innen, die nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als „ausreisepflichtig“ gelten, dürfen so lange nicht abgeschoben werden, wie tatsächliche oder rechtliche Gründe – etwa eine psychische Krankheit – einer Abschiebung entgegenstehen. Dann nämlich erhalten sie gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG eine Duldung, die so lange gilt, wie die attestierte Krankheit vorliegt. Eine Abschiebung wäre in diesem Zeitraum widerrechtlich. Nun gibt es begründeten Anlass zu der Vermutung, dass die Ausländerbehörde Bremen versucht hat, diese Regelung mit rechtswidrigen Mitteln zu umgehen: Es sollten Menschen abgeschoben werden, die vom Gesundheitsamt Bremen als nicht abschiebefähig eingestuft wurden. Um diese Diagnose zu umgehen, bestellte die Ausländerbehörde auf eigene Faust Ärzt\_innen, die beauftragt wurden, Gefälligkeitsgutachten zu erstellen.



Foto: Creative Commons/Sven Newern

Die Idee dazu kam möglicherweise durch einen Brief von zwei Ärzt\_innen aus Süddeutschland an die Bremer Ausländerbehörde. Darin hatten die beiden Mediziner ganz dreist ihre besonderen Dienste angeboten: Sie seien „spezialisiert auf die Rückführung“ von Ausländer\_innen weltweit, könnten „sämtliche medizinischen Gutachten“ erstellen und „Gewahrsamsfähigkeit bescheinigen“, ebenso die Flugreisetauglichkeit. Außerdem hätten sie sich „ausschließlich auf diese Leistungen spezialisiert“ und könnten ihre „Zeit flexibel gestalten und sehr kurzfristige Aufträge übernehmen“.

Bei den beiden handelt es sich um eine Notärztin und einen Suchtmediziner, die also beide ihrem Fachgebiet nach nicht darauf spezialisiert sind, eine etwaige psychische Krankheit zu diagnostizieren. Aber das sollten sie auch gar nicht.

In einem öffentlich gewordenen Briefwechsel zwischen der Ausländerbehörde und der Bundespolizei schreibt ein Sachbearbeiter etwa zum Fall des Türken Fetullah D., dass es nach einem Gutachten des Bremer Gesundheitsamts wegen einer schweren psychischen Erkrankung „auf Dauer ausgeschlossen“ sei, ihn abzuschicken. Dennoch gehe man davon aus, dass eine eigens aus Hessen bestellte externe Gutachterin „entgegen aller vorliegenden Atteste die Reisefähigkeit feststellen werde“. Und das, obwohl erst am Flughafen „der erste persönliche Kontakt“ stattfinden werde und es sich bei der Ärztin um eine Notärztin und keine Psychiaterin handelt. Die Bundespolizei solle daher den Rückflug buchen. Zur Abschiebung kam es nur deshalb nicht, weil Fetullah D. rechtzeitig abtauchte.

Dieser Fall zeigt ein weiteres Mal, wie skrupellos eine Behörde vorgeht, wenn es darum geht, Migrant\_innen um jeden Preis aus Deutschland abzuschicken.

Kristian Sand, Hamburg

## ■ BRECHMITTELEINSATZ: BGH HEBT FREISPRUCH AUF

Die strafjustizielle Aufarbeitung des tödlichen Brechmitteleinsatzes in Bremen im Jahr 2005 geht in eine neue Runde: Auf die Revision der Nebenklage hob der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 29. April 2010 (Az. 5 StR 18/10) den Freispruch eines Bremer Polizeiarztes auf und wies die Sache zur Neuverhandlung an eine andere große Strafkammer des Landgerichts Bremen zurück.

Der Polizeiarzt hatte dem Betroffenen, einem mutmaßlichen Drogendealer aus Sierra Leone, gewaltsam Brechmittel und große Wassermengen verabreicht, wodurch dieser zunächst das Bewusstsein verlor. Gleichwohl setzte der Polizeiarzt den Brechmitteleinsatz in Anwesenheit eines hinzugezogenen Notarztes und mehrerer Polizeibeamter fort, so dass sein Opfer quasi ertränkt wurde, nachdem große Wassermengen in die Lunge eingedrungen waren. Die Praxis des zwangsweisen Brechmitteleinsatzes wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2006 zu Recht als menschenrechtswidrig erniedrigende und damit konventionswidrige Behandlung gekennzeichnet. Das Landgericht Bremen sprach den Polizeiarzt dennoch mit Urteil vom 4. Dezember 2008 vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei, da er auf Grund seiner Unerfahrenheit den Tod des Betroffenen nicht hätte vorhersehen können: Der Angeklagte sei schlichtweg überfordert gewesen.

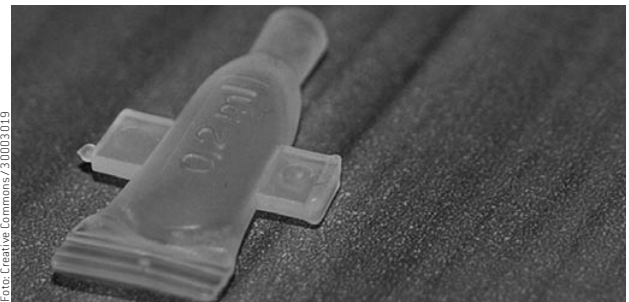


Foto: Creative Commons/30003019

Dieser zweifelhaften Argumentation schloss sich der 5. Strafsenat des BGH nicht an. Ausschlaggebend hierfür war, dass das Landgericht Bremen den Sachverhalt nicht unter Berücksichtigung aller vom Angeklagten einzuhaltender beruflicher Sorgfaltspflichten bewertet hatte. So habe der Polizeiarzt den Betroffenen nicht über die gesundheitlichen Risiken des zwangsweisen Brechmitteleinsatzes aufgeklärt und habe auch nach der Ohnmacht unter menschenunwürdigen Umständen weitergehandelt. Weiterhin treffe den Polizeiarzt ein Übernahmeverschulden: Der Angeklagte hätte die Maßnahme mangels Erfahrung erst gar nicht beginnen dürfen. In der mündlichen Verhandlung bezeichnete der Vorsitzende den bei der Tat ebenfalls anwesenden Notarzt und die Polizeibeamten des Beweismittelsicherungsdienstes als „Nebentäter“, die bislang unbehelligt geblieben seien. Ihnen droht nun ebenfalls ein Ermittlungsverfahren.

Der Entscheidung des BGH ist in der Sache nichts hinzuzufügen. Aus bürgerrechtlicher Sicht wäre es freilich wünschenswert gewesen, wenn die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Revision gegen den Freispruch des Landgerichts selbst eingelegt und nicht der Nebenklage überlassen hätte.

Tobias Mushoff, Bielefeld

## ■ GENREIS KOMMT BAYER TEUER

Bayer CropScience, Tochterunternehmen des deutschen Chemiegiganten Bayer, ist im April 2010 in den USA zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 48 Millionen Dollar verurteilt worden. Zahlen muss das Gentech-Unternehmen an Landwirte aus Arkansas, deren Reisernte mit genetisch verändertem Reis der noch nicht zugelassenen Sorte „Liberty Link 601“ (LL 601) verunreinigt worden war. Die Schadensersatzsumme setzt sich aus 6 Millionen US-Dollar „tatsächlichem“ Schadensersatz und 42 Millionen US-Dollar „punitive damages“, also Strafschadensersatz, zusammen.



Foto: Ulrike Burak

Doch selbst diese Rekordsumme kommt dem durch die Kontamination landesweit verursachten Schaden nicht einmal nahe: Greenpeace-Schätzungen zufolge liegt dieser bei nicht weniger als 1,3 Milliarden US-Dollar. Die Reissorte war – ohne Zulassung als Lebensmittel – in den internationalen Handel gelangt, was unter anderem Einfuhrsperrern der EU und Japans nach sich gezogen und dadurch zu massiven Preisstürzen für US-amerikanische Reisbauern geführt hatte. In den USA verklagten rund 3.000 von ihnen Bayer auf Schadensersatz – die jetzt erzielte Summe stellt dabei die bisher ergangenen drei Urteile in den Schatten: Hier waren insgesamt nur 4,5 Millionen US-Dollar zugesprochen worden. Bayer will – wie in den anderen Verfahren auch – in Berufung gehen; das Unternehmen hält die Summe für „unangemessen hoch“ und wehrt sich gegen die Verurteilung zu Strafschadensersatz.

Der genmanipulierte Reis ist „immun“ gegen das Totalherbizid „Liberty“, das auf den Feldern jede andere Pflanze tötet. Bislang war LL 601 nur zu Forschungszwecken auf Versuchsfeldern angebaut worden. Welche Auswirkungen herbizidresistente Pflanzen auf ein Ökosystem haben, ist wissenschaftlich umstritten. Insbesondere in Europa überwiegt bislang die Skepsis gegenüber den nicht absehbaren Konsequenzen möglicher Kreuzungen genmanipulierter Pflanzen oder den Auswirkungen auf die Insektenwelt und damit auf das gesamte Ökosystem.

In Deutschland forderte die „Koordination gegen Bayer-Gefahren“ nach dem Urteil, das Unternehmen solle seinen Antrag auf eine EU-Importzulassung für den gentechnisch veränderten Reis zurückziehen; die Risiken eines großflächigen Anbaus seien nach wie vor unkalkulierbar. Kalkulieren muss Bayer nun allerdings mit den hohen Kosten seiner Risikotechnologie. Das Beispiel zeigt, dass im Bereich gentechnischer Verunreinigung von Lebensmitteln in keinem Fall auf klare Schadensersatzregelungen verzichtet werden darf – zu Lasten der Gentech-Unternehmen, versteht sich. Ganz dem Verursacherprinzip entsprechend.

**Thorsten Deppner, Freiburg**

## ■ „OSSI“ UNERWÜNSCHT

Das Arbeitsgericht Stuttgart hatte im April 2010 darüber zu entscheiden, ob es sich bei Ostdeutschen um einen eigenen „Volksstamm“ handelt (Az. 17 Ca 8907/09). Klägerin war eine gebürtige Ostberlinerin von Mitte Vierzig, die sich bei einem Stuttgarter Fensterbau-Unternehmen als Buchhalterin beworben hatte. Auf einen Bogen ihrer Bewerbungsunterlagen, die sie aufgrund einer Absage des Betriebes zurück erhalten hatte, war das Wort „Ossi“ notiert worden, begleitet von einem eingekreisten Minuszeichen. Ihr Anwalt sieht darin einen Verstoß gegen das arbeitsrechtliche Diskriminierungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG): Seine Mandantin sei aufgrund ihrer „ethnischen Herkunft“ nicht eingestellt worden. Der beklagte Fensterbauer brachte vor, die Absage sei allein auf die mangelnde Qualifikation der Bewerberin zurückzuführen.

Der auslegungsbedürftige Terminus der „ethnischen Herkunft“ i.S.d. AGG ist bislang nicht befriedigend definiert worden, in der Literatur werden zahlreiche, teils sehr unterschiedliche Begriffsbestimmungen vorgeschlagen. Fast alle verlangen im Kern die „lange gemeinsame Geschichte einer Gruppe, eine eigenen Tradition und spezifische familiäre und soziale Sitten und Gebräuche“. Meist wird davon ausgegangen, die Herkunft aus einer bestimmten deutschen Region begründe nicht die Zugehörigkeit zu einer eigenständigen Ethnie.



Foto: Ulrike Burak

Dieser Auffassung schloss sich auch das Arbeitsgericht an und wies die Klage auf Entschädigung aus § 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 AGG ab. Zwar könne die Bezeichnung als „Ossi“ diskriminierend gemeint sein und auch so verstanden werden, sie lasse sich jedoch nicht unter den Begriff der „ethnischen Herkunft“ subsumieren. Die räumliche Zuordnung zum Territorium der ehemaligen DDR reiche dafür nicht aus. Auch sei der Zeitraum von 40 Jahren, in dem die beiden deutschen Staaten getrennte Wege gegangen seien, zu kurz für die Herausbildung eigenständiger Ethnien. Wolfgang Nau, der Anwalt der Klägerin, hat vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg Berufung gegen das Urteil eingelegt und angekündigt, seine Argumentation zukünftig insbesondere auf Normen des Betriebsverfassungsgesetzes sowie des Grundgesetzes zu stützen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch die zweite Instanz im Falle einer Niederlage der Klägerseite Rechtsmittel zulassen wird. Dann wird das Bundesarbeitsgericht zu klären haben, ob das geschilderte Verhalten der schwäbischen Personalabteilung eine entschädigungspflichtige Diskriminierung darstellt – oder doch „nur“ eine schäbige Herablassung gegenüber einer arbeitssuchenden Frau.

**Christian Marchlewitz, Hamburg**